



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin
Deutschland

**Neue
Kontakt-
daten!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Veräußerung gem. § 23 BBergG des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-818/90/906-"Wegenstedt"

Antrag vom 23.06.2022 und Ergänzungen vom 04.08.2022, 18.08.2022

Ihr Zeichen:

14.10.2022
14-34231-III-A-f-818/90/906-
20019/2022

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums

Nr.: III-A-f-818/90/906

Feld „Wegenstedt“

verliehen auf den Bodenschatz:

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

an die Firma

**Flechtinger Baulogistik GmbH
Lindenlatz 20
39345 Flechtingen**

wird erteilt.

2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

I.

Begründung

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-f-818/90/906“- „Wegenstedt“ wurde mit Datum vom 30.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz „Kiese- und Kiessande für die Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen an die Treuhandanstalt verliehen und durch das damalige Bergamt Staßfurt am 06.05.1991 bestätigt.

Die Nachfolgesellschaft der damaligen Treuhandanstalt ist die BVVG-Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120 mit Sitz in 10437 Berlin (nachfolgend Veräußerin genannt) und damit Rechtsinhaberin des vorgenannten Bergwerkseigentums.

Das Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 163.200,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß § 5 Unterlagen-Bergverordnung) und liegt im Landkreis Börde, in der Gemeinde Wegenstedt.

Die Veräußerin hat mit der Flechtinger Bauleistik GmbH, Lindenplatz 20 in 39345 Flechtingen (nachfolgend Erwerberin genannt) am 17.03.2022 einen notariellen Vertrag (UR.Nr.:388/2022) über den Verkauf des Bergwerkseigentums geschlossen.

Da der notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt hat, beantragte der bevollmächtigte Kanzlei EinsFünfAcht-Rechtsanwälte und Notare, namens seiner Mandantin (der Veräußerin), beim LAGB die Genehmigung zur Veräußerung des o.g. Bergwerkseigentums.

Dem Antrag vom 23.06.2022 lag der zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossene Vertrag in beglaubigter Kopie bei. Die erforderlichen Unterlagen für die abschließende Bearbeitung des Antrages wurden mit Datum vom 18.08.2022 beim LAGB eingereicht.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und wurde um die Abgabe einer Stellungnahme zum eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Von dem Fachdezernat D 13 wurden keine Einwände gegen die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vorgebracht.

Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtenswesen) zur Entscheidung vor.

II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.

Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 23.06.2022 am 24.06.2022 im LAGB eingegangen. Da die zur Bearbeitung entscheidungsrelevanten Unterlagen erst am 18.08.2022 im LAGB eingereicht wurden, lag der Antrag erst am 18.08.2022 vollständig vor. Der Antrag wurde von dem Notar Herrn Dr. Brinkmann namens seiner Mandantin unterzeichnet.

Folgende Unterlagen lagen dem LAGB zur Prüfung vor:

- Antragsschreiben vom 23.06.2022 des Notars Herrn Dr. Brinkmann
- eine Abschrift des zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossenen notariellen Vertrages vom 17.03.2022 (UR-Nr.: 388/2022) mit den entsprechenden Vollmachten
- eine Bestätigung der Deutschen Bank vom 06.07.2022 als Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel
- eine Darstellung des Vorhabens der Erwerberin vom 18.08.2022

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-818/90/906“-“Wegenstedt“ auf die Erwerberin erteilt, da keine Versagensgründe vorlagen.

Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.

Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu erwarten ist, da die Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.

Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.

Als ein Gesichtspunkt ist die Zuverlässigkeit der Erwerberin anzusehen. Aus Sicht des LAGB gibt es keine Bedenken. Der Handelsregisterauszug HRB 13022 des Amtsgerichtes Stendal wurde eingesehen. Andere Gesichtspunkte die Zweifel an der Zuverlässigkeit zulassen sind dem LAGB nicht bekannt.

Weiterhin ist gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG der Behörde die Finanzierung des Vorhabens glaubhaft darzulegen. Das heißt, dass die geschätzten Kosten des Vorhabens mit Investitionen und Planungen, unter anderem auch die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung sowie die Übernahme der Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe gewährleistet werden können.

Als Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurde eine Bankbestätigung der Deutschen Bank vom 06.07.2022 eingereicht, die sich auf die ermittelten Kosten in der Vorhabensbeschreibung bezieht.

In der Vorhabensbeschreibung wurde durch die Erwerberin mitgeteilt, dass der Rohstoff im Trockenschnitt mit mobiler Technik abgebaut werden soll. Es wurde eine Kostenschätzung für die Realisierung des Vorhabens durch die Erwerberin vorgenommen.

Die Vorhabensbeschreibung wurde dem zuständigen Fachdezernat D 13 mit der Bitte um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme vorgelegt.

In der Stellungnahme vom Fachdezernat D 13 wird mitgeteilt, dass das Bergwerkseigentum noch unverritz ist und kein bergrechtlicher Hauptbetriebsplan im Sinne des § 52 Abs. 1 BBergG vorliegt. Die beschriebene Vorgehensweise der Vorhabensbeschreibung ist schlüssig und entspricht einer ordnungs- und plangemäßen Gewinnung. Detaillierte Aussagen zur geplanten Gewinnung sind im vorzulegenden Hauptbetriebsplan zu treffen.

Die Erwerberin erklärte sich bereit in alle Rechte und Pflichten, die sich nach dem Bundesberggesetz ergeben, einzutreten (siehe §§ 5, 6 im notariellen Vertrag).

Es gibt keinen Anlass, an der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der Durchführung des Vorhabens durch die Erwerberin zu zweifeln.

Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Kostenentscheidung

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Tarifstelle 1.13.

Die Kosten für das Verfahren trägt die Veräußerin, da sie Rechtsinhaberin und Antragstellerin ist. Antragstellerin ist die BVVG und daher kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Die Berechtsamsurkunde (Bescheid, Urkunde sowie der dazugehörige Lageriss) und alle Unterlagen, die das veräußerte Bergwerkseigentum betreffen, sind der Erwerberin zu übergeben.

Das Bergwerkseigentum geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Erwerberin über.

Die Eintragung zur Änderung des Eigentümers des Bergwerkseigentums im Berggrundbuch ist beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

Die beteiligten Fachdezernate im LAGB werden über die Entscheidung zur Genehmigung der Veräußerung informiert.

Für den geplanten Abbau ist ein Hauptbetriebsplan bei dem zuständigen Fachdezernat D 13 zu beantragen.

Die Änderungen im Berechtsamsbuch sowie in der Berechtsamskarte werden gemäß § 75 (4) BBergG durch das LAGB vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rappsilber', is written over the printed name.

Rappsilber